



Statuten

Volleyball-Club Gossau

Gegründet 1975



Stand: 22. Juni 2006

Allgemeine Personenbezeichnung

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird bei Personen- und Funktionsbezeichnungen nur die männliche Form gewählt. Die entsprechenden Bezeichnungen gelten aber sowohl für Personen weiblichen, wie auch männlichen Geschlechts.

1. Teil	Allgemeine Bestimmungen
----------------	--------------------------------

Art. 1 **Rechtsform**

Der Volleyball-Club Gossau (nachstehend VBC Gossau genannt) ist ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 **Neutralität**

Der VBC Gossau ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3 **Sitz**

Der Sitz des VBC Gossau ist in Gossau.

Art. 4 **Zweck**

Der VBC Gossau bezweckt:

I Sportlich:

- a) Die Ausübung und Förderung des Volleyballsports
- b) Die Teilnahme an den Meisterschaften des RVNO
- c) Die Förderung der körperlichen Fitness
- d) Die Förderung des Jugendsports

II Gesellschaftlich:

- e) Die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- f) Die Förderung der zwischenmenschlichen Beziehungen sowohl innerhalb der Vereinsaktivitäten, wie auch ausserhalb.

Art. 5 Zugänglichkeit der Erlasse

Die Statuten des VBC Gossau sind im Internet auf der Homepage des VBC Gossau zu publizieren.

Art. 6 Korrespondenz

Sofern in den Statuten und Reglementen nicht ausdrücklich anders bestimmt, ist die Korrespondenz via Email zulässig.

2. Teil	Verbände
----------------	-----------------

Art. 7 Swiss Volley / RVNO

- a) Der VBC Gossau ist ein unabhängiger Volleyballverein, der Swissvolley und dem RVNO angeschlossen ist und deren Statuten untersteht.

- b) Der VBC Gossau kann sich anderen Vereinen und Verbänden anschliessen.

3. Teil	Mitgliedschaft
----------------	-----------------------

Art. 8 Mitglieder

Der VBC Gossau besteht aus:

- | | |
|--------------------|--|
| a) Aktive | Personen beiderlei Geschlechts, die aktiv Volleyball spielen. |
| b) Passive | Ehemalige Aktivmitglieder, die weiterhin den Jahresbeitrag bezahlen. |
| c) Ehrenmitglieder | Personen beiderlei Geschlechts, die sich in besonderer Weise um den VBC Gossau verdient gemacht haben. |
| d) Gönner | Personen, die den VBC Gossau in irgendeiner Form, ohne Mitgliedschaft unterstützen. |

Art. 9 Ein- und Austritte / Ausschlüsse

- Eintritte erfolgen durch die Anmeldung im Verein und der Bezahlung des Jahresbeitrags.
- Austritte haben immer schriftlich an den Kassier zu erfolgen.
- Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder dem VBC Gossau einen Schaden zufügt.

Das betroffene Mitglied hat Rekursrecht. Der Rekurs ist innert Monatsfrist schriftlich an den Präsidenten zu richten und hat keine aufschiebende Wirkung. Der Rekurs muss an der nächsten Hauptversammlung behandelt werden. Das einfache Stimmen-Mehr entscheidet.

Mit dem rechtsgültig vollzogenen Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechten und Pflichten gegenüber dem VBC Gossau. Die Verpflichtungen aus der Mitgliedschaftszeit bleiben jedoch weiterhin in Kraft. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

4. Teil	Rechte und Pflichten der Mitglieder
----------------	--

Art. 10 Statuten

Für alle Mitglieder sind die Statuten und Beschlüsse der Mitgliederversammlung verbindlich.

Art. 11 Jahresbeitrag

Die Mitglieder haben einen alljährlich durch die Mitgliederversammlung festzusetzenden Jahresbeitrag zu entrichten. Dieser ist innert Monatsfrist nach der Hauptversammlung zu bezahlen. Der Beitrag richtet sich nach Altersstufen. Bei Eintritt im Laufe des Vereinsjahres beschränkt sich die Beitragspflicht auf die effektive Vereinszugehörigkeit in Monaten gerechnet.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Die Altersstufen: Erwachsene ab dem 20. Lebensjahr
Jugendliche von 16 bis und mit 19 Jahren
Jugendliche bis und mit 15 Jahren

Art. 12 Mitgliederversammlung

Der Besuch der Mitgliederversammlung ist für alle Aktiv- und Passivmitglieder ab dem 16. Altersjahr obligatorisch.

Absenzen sind schriftlich und begründet an den Präsidenten zu richten.

Art. 13 Stimm- und Wahlrecht

Alle Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht.

5. Teil	Organisation
----------------	---------------------

Art. 14 Die Organe des VBC Gossau

Die Organe des VBC Gossau sind:

- I. Die Mitgliederversammlung
- II. Der Vorstand
- III. Die Rechnungsrevisoren
- IV. Die Spezialkommissionen (nach Bedarf und/oder zeitlich befristet)

Art. 15 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich mitte Jahr statt.

Art. 16 Ausserordentliche Versammlungen

Wenn es die Geschäfte erfordern oder eine Zweidrittels-Mehrheit der Mitglieder es verlangen, hat der Vorstand eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Art. 17 Einladungen und Anträge

Die Versammlungseinladungen haben schriftlich (nur Postversand, kein Email) mindestens 14 Tage im Voraus zu erfolgen.

Anträge sind dem Vorstand mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Art. 18 Beschlüsse

Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Für Abstimmungen und Wahlen ist das einfache Mehr erforderlich.

Statutenänderungen und Vereinsauflösungen bedingen einer Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 19 Traktanden

Die Mitgliederversammlung stimmt über offene oder geheime Abstimmung und behandelt folgende Traktanden:

- a) Begrüssung und Wahl der Stimmenzähler
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- c) Jahresberichte (Präsident, Ressorts, Trainer)
- d) Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsrevisoren-Berichtes
- e) Festlegung der Jahresbeiträge und Genehmigung des Budgets
- f) Wahlen: Präsident
 übrige Vorstandsmitglieder
 Rechnungsrevisoren
- g) Ehrungen
- h) Jahresprogramm
- i) Diverses, Wünsche und Anträge

Art. 20 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Je nach Erfordernis können weitere Personen für Kommissionsarbeiten hinzugezogen werden.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Alle Mitglieder sind wiederwählbar.

Der Vorstand verteilt die Ressorts selbständig (ausser der Präsident).

Einer der übrigen Vorstandsmitglieder übernimmt gleichzeitig das Amt des Vizepräsidenten. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in all seinen Funktionen.

Art. 21 Aufgaben

Der Vorstand:

- vertritt den VBC Gossau nach aussen
- regelt die geschäftlichen Belange
- bereitet Versammlungen vor
- setzt die Versammlungsbeschlüsse um und überwacht dessen Vollzug
- koordiniert und organisiert Vereinsveranstaltungen
- ist für eine angemessene Orientierung seiner Mitglieder besorgt

Art. 22 Die Vorstandssitzung

Vorstandssitzungen sind protokollpflichtig.

Art. 23 Kassawesen

Das Geschäftsjahr des VBC Gossau dauert vom 1. Juni bis zum 31. Mai.

Art. 24 Finanzen

Die Finanzen sind auf ein Postcheck- oder auf ein Bankkonto anzulegen. Für Bezüge ist die Unterschrift des Kassiers oder des Präsidenten erforderlich.

Art. 25 Haftung

Für alle Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die Mitglieder haben sich selber gegen Unfall zu versichern.

Art. 26 Revisoren

Die Kassarechnung ist alljährlich durch die Rechnungsrevisoren zu prüfen. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Rechnungsrevisoren sind verpflichtet, Kassa und Inventarien einer gründlichen Prüfung zu unterziehen und allfällige Unstimmigkeiten sofort dem Vorstand zu melden.

Art. 27 Spezialkommissionen

Je nach Bedürfnis kann der Vorstand oder die Mitgliederversammlung die Wahl von Spezialkommissionen beantragen.

6. Teil	Schlussbestimmungen
----------------	----------------------------

Art. 28 Auflösung des Vereins

Beschliesst die Hauptversammlung die Auflösung des Vereins, ist ein allfälliges Vereinsvermögen bis zur Gründung eines neuen Vereins, der sich dem SV anschliesst, der Gemeinde Gossau zu treuen Händen zu übergeben. Erfolgt eine Neugründung nicht innert fünf Jahren, hat die Gemeinde das Vermögen zur Förderung des Invalidensports in Gossau zu verwenden.

Art. 29 Inkrafttreten der Statuten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 22. Juni 2006 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Fassung vom 7. Juni 1991.

Gossau, 22. Juni 2006

Der Präsident
Daniel Metzger

Der Vizepräsident
Giovanni Dal Pan